

## Erläuterungen zum Antrag auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Zuständig für die Bearbeitung des Elterngeldantrages ist bis zum 30.06.2012 das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, ab 01.07.2012 sind es die Landkreise und kreisfreien Städte.

Das zuständige Dezernat richtet sich nach dem Wohnort (siehe erste Seite des Antrages). Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Jeder Berechtigte stellt einen eigenen Antrag. ► *Mehr zur Berechnung auf S. 4.*

### Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Die Angaben müssen den Eintragungen auf der Geburts-/Abstammungsurkunde entsprechen. Sie wird vom Standesamt mit dem Vermerk „Beantragung von Elterngeld“ ausgestellt. Auch bei **Mehrlingsgeburten** genügt ein Antragsformular.

### Persönliche Angaben

Die persönlichen **Angaben sind grundsätzlich für beide Elternteile** (Ausnahme alleiniges Sorgerecht) zu machen, da sich Ansprüche auch durch den Partner(in) ergeben könnten.

### Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU/EWR-Bürger) und der Schweiz haben ihren Wohn- und Beschäftigungsort nachzuweisen.

Antragsteller, die **nicht die deutsche Staatsangehörigkeit** besitzen, haben Ihren Aufenthaltsstatus in der Regel durch den Ausländerausweis nachzuweisen, aus dem der Inhaber und der gültige Aufenthaltstitel hervorgeht. Ein Anspruch ergibt sich, wenn der Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, nachgewiesen wird.

**Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt** einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht.

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach dem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

### Ausländisches Arbeitsverhältnis

Steht ein Elternteil in einem ausländischen Arbeitsverhältnis, ist eventuell ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäfti-

gungsstaat gegeben. Dieser Anspruch ist zu prüfen und ggf. zu verrechnen.

### Kindschaftsverhältnis zum/r Antragsteller/in

**Leibliche Kinder** sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

**Sorgeberechtigt** sind im Allgemeinen beim ehelichen Kind die Eltern, beim nichtehelichen Kind allein die Mutter, beim Adoptivkind die Annehmenden. Nicht sorgeberechtigte Personen haben die schriftliche Einwilligung der sorgeberechtigten Person vorzulegen.

**Unverheiratete Väter** können Elterngeld auch erhalten, wenn die Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist. Der Anspruch besteht erst ab Beantragung der Vaterschaft. Dies ist schon vor der Geburt des Kindes möglich (Nachweis Jugendamt).

**In Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das lt. Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in Obhut des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder ist nicht der Zeitpunkt der Geburt, sondern der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Haushalt maßgeblich. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die ein **Kind des Ehegatten oder Lebenspartners** einer eingetragenen Lebensgemeinschaft mit in den Haushalt aufgenommen haben.

Ein Antrag von **Verwandten bis dritten Grades** kann gestellt werden, wenn die Eltern aufgrund schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder gar Tod das Kind nicht betreuen können. Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen müssen gegeben sein.

### Betreuung und Erziehung im gemeinsamen Haushalt

**Haushalt** ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann oder unterbrochen wird (z.B. wegen Krankenhausaufenthaltes).

### Kinder, die im Haushalt leben

Die Angabe der Kinder dient statistischen Zwecken, ist jedoch wegen eines eventuellen Erhöhungsbetrages erforderlich („Geschwisterbonus“). Das Elterngeld erhöht sich um 10 %, mindestens um 75 Euro, wenn zwei Kinder unter 3 Jahren oder drei und mehr Kinder unter 6 Jahren in einem Haushalt mit der anspruchsberechtigten Person leben. Die Altersgrenze erhöht sich bis auf 14 Jahre bei Behinderung eines dieser Geschwisterkinder. Dies gilt nicht, wenn ein Erhöhungsbetrag aufgrund einer Mehrlingsgeburt zusteht. Hier erhöht sich das Elterngeld um 300 Euro für den zweiten und jeden weiteren Mehrling.

Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder ist nicht der Zeitpunkt der Geburt, sondern der Zeit-

punkt der Aufnahme des Kindes in den Haushalt maßgeblich.

#### Familienstand

Dient der Ermittlung der Anspruchsvoraussetzung gemäß § 1 Abs.8 BEEG (Einkommengrenzen 250.000 €/ 500.000 €) und statistischen Zwecken.

#### Festlegung des Bezugszeitraums

*Elterngeld wird nach Lebensmonaten (LM) des Kindes gezahlt: Kind z.B. geb. am 05.08.2009*

1. Lebensmonat vom 05.08.2009 bis 04.09.2009
2. Lebensmonat vom 05.09.2009 bis 04.10.2009 usw.

Die Festlegung über die Dauer und Verteilung der beantragten Monate kann **einmal**, ohne Angabe von Gründen, während des Bezugs geändert werden.

Das Elterngeld kann für 12 Monate vom Tag der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats von einem Elternteil alleine oder von beiden Elternteilen gleichzeitig oder abwechselnd bezogen werden.

In Adoptions- und Adoptionspflegefällen besteht der Anspruch ab dem Tag der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 12 bzw. 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

**Ein Elternteil** kann längstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen, wenn in dieser Zeit keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. Mindestbezugszeit sind zwei Monate.

**Eltern** können die zwölf Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander abwechselnd oder auch gleichzeitig beziehen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums. Für **zwei weitere Monate** muss als Grundvoraussetzung eine Einkommensminderung vorliegen.

Beispiel: Beide Elternteile waren vor Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- a) Nacheinander, z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge
- b) Gleichzeitig, z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge

Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme führen zu einem doppelten Verbrauch der Monatsbeträge und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraumes.

**Ein Elternteil** alleine kann bei vorliegender Einkommensminderung im Ausnahmefall für die gesamten 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil unmöglich ist (z.B. wegen schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre (Nachweis durch das Jugendamt erforderlich). Wirtschaftliche Gründe sind nicht zu berücksichtigen.

**Alleinerziehende** haben Anspruch auf 14 Monatsbeträge, wenn sie vor der Geburt erwerbstätig waren, sich während des Bezugs von Elterngeld eine Einkommensminderung ergibt und

- die alleinige elterliche Sorge oder zumindest das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht haben (Nachweis des Jugendamtes, Negativtest, erforderlich) und
- mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben (Meldebescheinigungen und Mietverträge beider Elternteile erforderlich).

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person (z.B. **Vater od. Stiefvater des Kindes ohne Sorgerecht**) nur mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteil Elterngeld erhalten.

Für die Bestimmung des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes tritt bei **Adoptions- und Adoptionspflegefällen** anstelle des Geburtstages des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes.

**Für sonstige Anspruchsberechtigte**, Verwandte bis dritten Grades (siehe unter „Kindschaftsverhältnis“ S.1), gelten die vorstehenden Regelungen zum Bezugszeitraum entsprechend.

Lebensmonate des Kindes, in denen Mutterschaftsgeld oder vergleichbare ausländische Leistungen bezogen werden, sind auf den gesamten **Bezugszeitraum anzurechnen**; die Anzahl dieser Monate gelten insoweit für beide berechnete Personen als verbraucht.

#### Zeitraum vor der Geburt des Kindes

- Lohn- und Gehaltsnachweise od. ggf. Anlage 2

Die Angaben zur Erwerbstätigkeit werden benötigt, um **die Höhe des zustehenden Elterngeldes** bestimmen zu können.

Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen ein Elterngeld von 300 Euro monatlich.

Wurde in den zwölf Monaten vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist **Einkommen aus (nicht)selbstständiger Erwerbstätigkeit** (hier zählen auch Ausbildung, Studium etc.) erzielt, wird das Elterngeld als Einkommensersatz gezahlt.

Einkommensausfallzeiten, wie Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld, Krankengeld aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Krankheit (Nachweis beifügen), Zeiten mit Elterngeldbezug, Zivil oder Wehrdienstzeit werden im Zwölfmonatszeitraum beim Durchschnittseinkommen nicht berücksichtigt, d.h. der Zwölfmonatszeitraum wird entsprechend zurückverlagert.

Beispiel: Kind geb. am 02.01.2011  
Zwölf Monate vorher 01.01.10- 31.12.10  
Mutterschutz Beginn 15.11.2010  
Zwölf Monate vorher 01.11.09- 31.10.10  
Krank wg. Schwangersch. 20.09.10- 20.10.10  
Zwölf Monate vorher 01.09.09- 31.08.10

**Mutterschaftsgeld /  
Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen**

► Anlage 1

Ein Nachweis über diese Leistungen ist dem Antrag immer beizufügen, auch wenn der Vater den Antrag stellt! Der Zeitraum ist maßgeblich für den gesamten Anspruch auf Elterngeld (sh. Festlegung zum Bezugszeitraum).

Das laufend zu zahlende **Mutterschaftsgeld** wird auf das Elterngeld angerechnet. Das Gleiche gilt für den vom Arbeitgeber zu zahlenden **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld** sowie für **Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse**, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen. Auch vergleichbare dem Mutterschafts- oder Elterngeld ähnliche **ausländische Leistungen** werden angerechnet.

**Zeitraum nach der Geburt des Kindes**

► ggf. Lohn- und Gehaltsnachweise od. Anlage 1,2

**Erwerbstätigkeit** ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder als Selbstständiger oder als mithelfendes Familienmitglied.

Eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass im Bezugszeitraum **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** ausgeübt wird. Im Durchschnitt des Lebensmonats dürfen 30 Stunden wöchentliche Arbeitszeit nicht überschritten werden.

Der Besuch von Schule oder Hochschule sowie eine Beschäftigung zur Berufsbildung stellt keine volle Erwerbstätigkeit dar. Jedoch sind Zeiten, in denen während einer Berufsausbildung, einem Studium etc. ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, hier ebenfalls anzugeben.

Tagespflegepersonen, die nicht mehr als fünf Kinder in der Tagespflege betreuen gelten ebenfalls als nicht voll erwerbstätig.

Bei Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeittätigkeit nach der Höhe der Pflichtstundenzahl. Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes.

Soweit während des Elterngeldbezuges **Erwerbseinkommen (aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Tätigkeit) oder eine Ersatzleistung** (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Rente wegen Erwerbsminderung, Elterngeld für ein älteres Kind) bezogen wird, ist dieses auf das Elterngeld anzurechnen.

**Leistungsart**

Auf Antrag kann die Höhe des Elterngeldes auf den **Mindestbetrag** von 300 Euro (bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen) begrenzt werden, wenn im Zeitraum vor der Geburt kein Einkommen erzielt wurde oder von einer Einkommensprüfung abgesehen werden soll. Achtung: Der Nachweis von Einkommen ist jedoch immer bei der Beantragung von mehr als zwölf Monaten nötig!

Ansonsten wird die Höhe des Elterngeld **aus vorangegangenen Einkommen** ermittelt (sh. S.4).

**Auszahlungsvariante**

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.

Auf Wunsch kann der Auszahlungszeitraum auf die doppelte Anzahl der Anspruchsmomente verlängert werden (z.B. von zwölf auf 24 Monate); dies führt jedoch zur Halbierung des pro Lebensmonat zustehenden Betrages. Achtung bei Monaten, in denen wegen Anrechnung anderer Leistungen kein Elterngeld zusteht (ggf. Beratung in der Elterngeldstelle).

**Bankverbindung**

Über das Konto, auf das das Elterngeld überwiesen wird, muss der Antragsteller **verfügungsberechtigt** sein (bei Überweisung auf Konten Dritter ► Verfügungsberechtigung/ eine besondere Erklärung).

**Angaben zur Krankenversicherung**

Die Krankenkasse erhält durch die Elterngeldstelle eine Mitteilung über den Bezug von Elterngeld. Je nach Versicherungsverhältnis ist diese Zeit beitragsfrei. Die Adresse der Kasse ist nur bei einer Pflichtversicherung erforderlich.

**Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers**

**Beide Personen (Eltern)**, die einen Anspruch auf Elterngeld haben, müssen den **Antrag unterschreiben** und nehmen damit den Willen der antragstellenden Person zur Kenntnis!

Es kann gleichzeitig oder später ein Antrag der anderen berechtigten Person gestellt werden (Rückwirkungsfrist drei Monate!), in dem der eigene Anspruch geltend gemacht wird. Liegt der Behörde kein Antrag und keine Anzeige vor, erhält die Antragstellerin/ der Antragsteller die Monatsbeiträge ausgezahlt. Die andere berechnete Person erhält später nur die verbleibenden Beträge.

Ein zweiter Antrag kann beim Elterngeldabschnitt des zuständigen Dezernates (sh 1. Antragsseite) angefordert werden.

**Jede Änderung, durch die der Anspruch auf Zahlung erlischt z.B. Aufgabe der Hausgemeinschaft mit dem Kind, Beendigung der Betreuung und Erziehung des Kindes, ist dem Elterngeldabschnitt unverzüglich mitzuteilen.**

**Eine Änderung bezüglich der Erwerbstätigkeit (Umfang, Wegfall, Aufnahme) während des Elterngeldbezugs und die ggf. damit verbundene Änderung des Einkommens führen in der Regel zu einer Neuberechnung des Elterngeldes und sind anzuzeigen.**

**Wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von entscheidungserheblichen Tatsachen werden strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld bis zu 2.000 Euro geahndet.**

### Zur Berechnung der Höhe des Elterngeldes

► Einkommensgrenzen: 250.000 € für Alleinerziehende/ 500.000 € für Elternpaare zu versteuerndes Einkommen im Jahr vor der Geburt des Kindes ◀

Grundlage ist der Zwölfmonatszeitraum vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist.

Aus dem in dieser Zeit erzieltm Erwerbseinkommen wird das Elterngeld in Höhe von 67 Prozent des durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens gezahlt, höchstens jedoch 1.800 Euro monatlich, wenn die berechnete Person während des Bezugszeitraums nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

War die anspruchsberechtigte Person in den zwölf Monaten vor der Geburt nicht erwerbstätig steht monatlich der Mindestbetrag von 300 Euro zu.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld für den zweiten und jeden weiteren Mehrling um 300 Euro. Leben weitere Kinder im gemeinsamen Haushalt steht eventuell ein Geschwisterbonus von 10 % des Elterngeldbetrages oder mindestens 75 Euro zu (siehe unter „Weitere Kinder“ S.1).

#### **Elterngeld bei Einkommen unter 1.000 Euro**

Für den Fall, dass das maßgebliche (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes geringer als monatlich 1.000 Euro war, wird der Prozentsatz angehoben. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

**Beispiel:** Bei einem durchschnittlichen (Netto) Erwerbseinkommen von 600 Euro vor der Geburt des Kindes erhöht sich das Elterngeld von 67 Prozent auf 87 Prozent und beträgt statt 402 Euro nunmehr 522 Euro.

#### **Elterngeld bei Einkommen höher als 1.200 Euro**

War das maßgebliche (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes höher als monatlich 1.200 Euro, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das maßgebliche Einkommenden Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent.

#### **Erwerbstätigkeit im Elterngeldbezug**

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil im Bezugszeitraum eine zulässige Erwerbstätigkeit (höchstens 30 Wochenstunden) aus, wird das Elterngeld aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 2.700 Euro monatlich, und des im Bezugszeitraum erzielten (Netto) Erwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit errechnet.

#### **Einkommensbegriff**

Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist die Summe der positiven im Inland zu versteuernden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbständiger Arbeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Einkommen, das in einem Mitgliedsstaat der EU, einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in der Schweiz versteuert wird, entspricht „im Inland versteuertem Einkommen“.

#### **Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit**

Lohn- und Gehaltsnachweise beifügen, ggf. Anl. 3

Vom steuerpflichtigen Bruttolohn/-gehalt in Geld oder Geldeswert sind abzusetzen:

- die darauf entfallenden Steuern (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätsbeitrag)
- die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
- der Werbungskosten Pauschbetrag (1/12, d.h. 76,67 €).

Im Lohnsteuerabzugsverfahren als „sonstige Bezüge“ behandelte Zahlungen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) werden dabei nicht berücksichtigt.

Das so festgestellte (Netto)Erwerbseinkommen bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes. Der Nachweis erfolgt durch Lohn/Gehaltsbescheinigungen.

#### **Einkommen aus selbständiger Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft**

##### Anlage 2

Ermittlung des Einkommens aufgrund vereinfachter Gewinnermittlung, d.h. Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben nach § 4 Abs.3 EStG. Davon abzusetzen sind Einkommenssteuern, Solidarzuschlag, ggf. Kirchensteuer nach Steuervorauszahlungsbescheid, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Beitragsbescheinigungen beifügen).

Auf Antrag können Einkommensausfallzeiten aufgrund schwangerschaftsbedingter Krankheit, Bezug von Mutterschaftsgeld, Bezug von Elterngeld oder bei Wehr- bzw. Zivildienstzeiten rausgerechnet werden.

#### **Durchgängige Erwerbstätigkeit bei selbständiger Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft**

##### Anlage 2

Liegen gleiche Einkunftsart/en im Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt und im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor, ist Rückgriff auf den Steuerbescheid des letzten Veranlagungszeitraumes zuzunehmen (falls noch nicht erteilt, Steuervorauszahlungsbescheid). Kam es jedoch im Veranlagungszeitraum zu Einkommensausfallzeiten (sh. vorherigen Pkt.), ist der Zwölfmonatszeitraum vor Geburt des Kindes zu berechnen.

Liegen zusätzlich Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit vor, ist der Steuerbescheid nur zu verwenden, wenn diese Einkünfte auch im gesamten Veranlagungszeitraum vorlagen.

#### **Anrechnung von anderen Leistungen** Anlage 1

- Mutterschaftsgeld
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Dienstbezüge, Anwärterbezüge
- Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen, werden angerechnet.

In der Regel wird es in dieser Zeit zu keiner Zahlung von Elterngeld kommen.

Entgeltersatzleistung oder Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (ausgenommen Hinterbliebenenrente) wird auf das Elterngeldes angeordnet. Der Mindestbetrag bleibt erhalten.

Auch dem Mutterschafts- oder Elterngeld vergleichbare **ausländische Leistungen** werden angerechnet.